



Ihr persönlicher Versicherungsvergleich

Bereich Berufsunfähigkeit

Die Versicherungsleistungen im Vergleich zwischen:

Versicherer A

Tarif X

Versicherer B

Tarif Y

Ihr Berater

Alexander Kohl
AKV Heidelberg
Weinheimer Str. 10
69253 Heiligkreuzsteinach

Telefon 06220-521252
E-Mail post@akv-heidelberg.de

Datum 25.05.2020

Tarif X

Produktbereich	Berufsunfähigkeit	Berufsunfähigkeit
Gesellschaft	Versicherer A	Versicherer B
Abschlussjahr	aktuelle Tarifgeneration	aktuelle Tarifgeneration
Tarif	Tarif X	Tarif Y

Bausteine

GESAMTWERTUNG

AKV Heidelberg BU



Abweichungen	210 / 400	190 / 400
unübliche Abweichungen vom Markt	100 keine	100 keine
positive Abweichungen vom Markt	0 keine	0 keine
Günstigerprüfung bei Berufsaufnahme und Berufswechsel	10 ja, Einstufung in eine günstigere Berufsgruppe kann von einer erneuten Risikoprüfung abhängig gemacht werden	0 nein
Definition "Kräfteverfall"	100 altersentsprechender Kräfteverfall	90 mehr als altersentsprechender Kräfteverfall
Anerkenntnis	190 / 300	100 / 300
Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkennnisses	80 Verzicht auf zeitlich befristete Anerkennnisse	60 ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis von maximal 18 Monaten
Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase	65 Leistungsentscheidung: innerhalb von 2 Wochen; Sachstandsmitteilung: alle 6 Wochen	40 Leistungsentscheidung: innerhalb von 4 Wochen; Sachstandsmitteilung: alle 4 Wochen
Vereinfachtes Anerkenntnis	45 Anerkennung der Berufsunfähigkeit, wenn Vertrag 10 Jahre bestanden hat und volle Erwerbsminderung lt. GRV unbefristet anerkannt, sofern VP 50 Jahre alt	0 kein vereinfachtes Anerkenntnis möglich
Anpassungsmöglichkeiten	170 / 300	85 / 300
Verzicht auf Anpassung der Beiträge (§ 163 Abs. 1 VVG)	0 nein, kein Verzicht auf Anpassung der Beiträge nach § 163 Abs.1 VVG	0 nein, kein Verzicht auf Anpassung der Beiträge nach § 163 Abs.1 VVG
Beitragsanpassung	85 im Rahmen des § 163 VVG, keine bedingungsseitige Regelung	85 im Rahmen des § 163 VVG, keine bedingungsseitige Regelung

Voraussetzungen für die gesetzliche Anpassung	85 im Rahmen § 164 VVG, keine bedingungsseitige Regelung	0 keine Regelung
Anzeigepflichtverletzung	275 / 300	275 / 300
Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn	75 5 Jahre, bei Vorsatz oder Arglist 10 Jahre	75 5 Jahre, bei Vorsatz oder Arglist 10 Jahre
Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten	100 Verzicht auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung	100 Verzicht auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung
Anzeigepflicht bei Berufswechsel	100 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung muss nicht mitgeteilt werden	100 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung muss nicht mitgeteilt werden
Beitrags-/ Leistungsdynamik	510 / 600	450 / 600
Arten der Beitrags- und Leistungsdynamik in der Anwartschaft	40 Beitragsdynamik in % des Vorjahresbeitrags	40 Beitragsdynamik in % des Vorjahresbeitrags
Steigerungssätze der Beitrags- und Leistungsdynamik bezogen auf den Vorjahresbeitrag	70 Prozentsatz zwischen 1 und 5 %	60 jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, mindestens jedoch um 5 % des Anfangsbeitrages; oder laufend um einen vereinbarten Prozentsatz
Rechnungsgrundlagen der Beitrags- und Leistungsdynamik	100 der bei Vertragsabschluss gültige Tarif	50 Rechnungsgrundlagen zum Erhöhungstermin
Anzahl der Widerspruchsmöglichkeiten bis zum Erlöschen der Beitrags- und Leistungsdynamik	100 Erhöhung kann beliebig oft widersprochen werden, ohne dass das Recht auf weitere Erhöhungen erlischt	100 mehr als zweimal hintereinander
Zeitliche Begrenzung der Erhöhungen aus der Beitrags- und Leistungsdynamik	100 letzte Erhöhung erfolgt 5 Jahre vor Ablauf	100 letzte Erhöhung erfolgt zum Ablauf
Rückwirkende Angemessenheitsprüfung der Dynamik im Leistungsfall	100 nein	100 nein
Beruf und Lebensstellung	1120 / 1200	875 / 1200
Definition Beruf	100 zuletzt ausgeübter Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war	100 zuletzt ausgeübter Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war
Definition des Begriffs_Lebensstellung	100 bisherige Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestanden hat, Einkommensminderung (Brutto) (bei Selbständigen Gewinn vor Steuern) von 20 % oder mehr unter dem Bruttoeinkommen des zuletzt ausgeübten Beruf/Tätigkeit sind nicht zumutbar, geringe Zumutbarkeitsgrenzen durch künftige Rechtsprechung werden beachtet, im begründeten Einzelfall wird die Zumutbarkeit der Einkommensminderung geprüft	95 bisherige Lebensstellung hinsichtlich finanzieller und sozialer Wertschätzung, zumutbare Einkommensminderung gemäß individuellen Gegebenheiten und höchstrichterlicher Rechtsprechung, Einkommensminderung von 20% oder mehr ist nicht zumutbar

Klarstellung der zumutbaren Einkommensdifferenz	100 ja	100 ja
Definition vorübergehendes_Ausscheiden	100 entfällt, da generelle Prüfung auf die zuletzt vor dem Ausscheiden ausgeübte berufliche Tätigkeit	80 vorübergehendes Ausscheiden (z.B. wegen Elternzeit, Wehrdienst, Zivildienst)
Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden	100 der/die zuletzt ausgeübte Beruf/Tätigkeit, Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens	50 zuletzt ausgeübter Beruf/Tätigkeit; Lebensstellung stellt nicht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens ab
Beruf und Lebensstellung bei endgültigem Ausscheiden	100 der/die zuletzt ausgeübte Beruf/Tätigkeit, Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens	40 eine Tätigkeit entsprechend Ausbildung, Erfahrung und bisheriger Lebensstellung
Definition der Tätigkeit bei Studenten - BU	80 Tätigkeit von Studenten wird als Beruf angesehen	85 zuletzt betriebenes Studium; nach der Hälfte der vorgesehenen Studienzeit wird auch ein möglicher Zielberuf berücksichtigt
Möglichkeit der Verweisung bei Studenten - BU	100 konkrete Verweisung	100 keine bedingungsseitige Regelung zur Verweisung für Studenten; nach der allgemeinen Verweisungsregelung konkrete Verweisung
Definition der Lebensstellung bei Studenten	80 nach der Hälfte der vorgesehenen Studienzeit, die Lebensstellung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erreicht wird	20 keine bedingungsseitige Regelung zur Lebensstellung von Studenten; nach allgemeiner Definition der Lebensstellung die bisherige Lebensstellung
Definition der Tätigkeit bei Auszubildenden - BU	80 Tätigkeit von Auszubildenden wird als Beruf angesehen	85 zuletzt betriebenes Studium; nach der Hälfte der vorgesehenen Studienzeit wird auch ein möglicher Zielberuf berücksichtigt
Möglichkeit der Verweisung bei Auszubildenden - BU	100 konkrete Verweisung	100 keine bedingungsseitige Regelung zur Verweisung für Auszubildende; nach der allgemeinen Verweisungsregelung konkrete Verweisung
Definition der Lebensstellung bei Auszubildenden	80 nach der Hälfte der vorgesehenen Ausbildungszeit, die Lebensstellung, die mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erreicht wird	20 keine bedingungsseitige Regelung zur Lebensstellung von Auszubildenden; nach allgemeiner Definition der Lebensstellung die bisherige Lebensstellung
Definition Pflegebedürftigkeit	100 / 100	50 / 100
Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose durch Pflegebedürftigkeit	100 Leistung ab 1. Monat	50 Leistung ab 7. Monat
Geltungsbereich	400 / 400	375 / 400
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	100 weltweiter Versicherungsschutz	100 weltweiter Versicherungsschutz
Zulässige Aufenthaltsdauer außerhalb des Geltungsbereiches	100 entfällt, da keine Einschränkung des Geltungsbereiches	100 entfällt, da keine Einschränkung des Geltungsbereiches

Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung	100 keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes und der erforderlichen Nachweise bei der ärztlichen Erstuntersuchung	100 keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes und der erforderlichen Nachweise bei der ärztlichen Erstuntersuchung
Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen	100 ja, übliche Reise- und Übernachtungskosten	75 keine Klarstellung zu Reise- und Aufenthaltskosten in den Bedingungen
Kapitaleleistungen in der Leistungsphase	0 / 100	0 / 100
Kapitaleistung bei erster Rentenzahlung	0 nein	0 nein
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	615 / 700	0 / 700
Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	75 Beitragsfreistellung: nein; Beitragsstundung: ja	0 Beitragsfreistellung: nein; Beitragsstundung: nein
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	100 befristete Beitragsfreistellung: entfällt, da nicht angeboten; Beitragsstundung: Beiträge des 1. VJ vollständig gezahlt	0 Beitragsfreistellung: entfällt, da kein Angebot; Beitragsstundung: entfällt, da kein Angebot
Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	100 Beitragsfreistellung: entfällt, da kein Angebot; Beitragsstundung: bis zu 24 Monate	0 Beitragsfreistellung: entfällt, da kein Angebot; Beitragsstundung: entfällt, da kein Angebot
Rückzahlungsmodalitäten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	40 Beitragsfreistellung: entfällt, da nicht angeboten; Beitragsstundung: Nachzahlung in einem Betrag; halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Ratenzahlung innerhalb von 48 Monaten; Verrechnung mit Überschussguthaben (nur bei verzinslicher Ansammlung und Fondsanlage); Herabsetzung der versicherten Leistungen, sofern Ratenzahlung nicht innerhalb eines Monats aufgenommen wird	0 Beitragsfreistellung: entfällt, da kein Angebot; Beitragsstundung: entfällt, da kein Angebot
Möglichkeit einer Beitragsstundung	100 ja	0 nein
Voraussetzungen für eine Beitragsstundung	100 Beiträge des 1. VJ vollständig gezahlt	0 entfällt, da kein Angebot
Maximale Dauer der Beitragsstundung	100 bis zu 24 Monate	0 entfällt, da kein Angebot
langfristige Zahlungsschwierigkeiten	200 / 200	50 / 200
Möglichkeit der vollständigen Beitragsfreistellung	100 ja	50 nur bei Beitragsfreistellung der Hauptversicherung
Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung nach vollständiger Beitragsfreistellung	100 ja	0 keine Regelung
Leistungsausschluss	880 / 900	655 / 900
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Fahrtveranstaltungen	100 ja	100 ja

Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei inneren Unruhen	100 ja, sofern VP nicht auf Seiten der Unruhestifter	50 ja, sofern VP nicht auf Seiten der Unruhestifter, Versicherungsschutz bei Aufenthalt im Ausland und überraschendem Eintritt von inneren Unruhen sofern VP nicht aktiv beteiligt; Versicherungsschutz besteht 10 Tage nach Eintritt der inneren Unruhen, außer VP wird am Verlassen des Krisengebietes objektiv gehindert
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Kriegsereignissen	100 ja, wenn Ereignis außerhalb von Deutschland und VP nicht aktiv beteiligt, sowie als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei bei mandatierten (NATO, UNO, EU oder OSZE) humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten	55 ja, bei überraschendem Kriegseintritt außerhalb von Deutschland und VP nicht aktiv beteiligt; Versicherungsschutz besteht 10 Tage nach Eintritt des Kriegsereignisses, außer VP wird am Verlassen des Krisengebietes objektiv gehindert
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Luftfahrten	100 ja	100 ja
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei strafbaren Handlungen	80 ja, außer bei vorsätzlicher Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person, Verkehrsdelikte und fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen	75 ja, außer bei vorsätzlicher Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Verkehrsdelikten	100 ja	75 ja, außer bei vorsätzlichen Verkehrsstraftaten oder deren Versuch
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Strahlen	100 ja, außer bei Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit von mindestens 1.000 Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung den Einsatz vom Katastrophenschutz der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder erfordert	70 ja, außer bei Strahlen aufgrund Kernenergie, bei berufsmäßigem Risiko oder bei Heilzwecken bleibt die Leistungspflicht bestehen
Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen	100 ja	30 ja, außer bei vorsätzlichen Einsatz von ABC-Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von ABC-Stoffen, gegen die Rechnungsgrundlagen laufend, Zustimmung durch Treuhänder
besondere Leistungsausschlüsse	100 keine besonderen Leistungsausschlüsse	100 keine besonderen Leistungsausschlüsse
Leistungsbeginn und Prognose	400 / 400	290 / 400
Definition der Prognose	100 voraussichtlich 6 Monate	0 voraussichtlich dauernd
Meldefrist und rückwirkende Leistungen	100 entfällt, da keine Meldefrist	90 Rückwirkende Leistung ab Meldung für 36 Monate
Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung	100 entfällt, da keine Meldefrist	100 ja

unübliche Regelungen zur Meldung	100 keine	100 keine
Leistungssysteme	400 / 400	400 / 400
Einschränkung der Leistungsdauer bei BU	100 entfällt, da keine Einschränkung der Leistungsdauer bei BU	100 entfällt, da keine Einschränkung der Leistungsdauer bei BU
Pauschalregelung 50%	100 ja	100 ja
Maximale Leistungsdauer bei BU	100 Leistungsdauer bis zum Ende des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes	100 Leistungsdauer bis zum Ende des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes
wesentliche Leistungsvoraussetzungen	100 es muss eine Berufsunfähigkeit von mindestens 50% vorliegen	100 es muss eine Berufsunfähigkeit von mindestens 50% vorliegen
Mitwirkungspflichten	100 / 100	30 / 100
Art und Umfang der medizinischen_Mitwirkungspflichten	100 Verzicht auf das Befolgen ärztlicher Anordnungen, ärztliche Anordnungen/ Maßnahmen müssen gefahrlos und dürfen mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sein und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten, exemplarische Aufzählung zumutbarer Maßnahmen, Ausschluss von Operationen	30 keine Regelung zu medizinischen Mitwirkungspflichten, es gilt die gesetzliche Schadensminderungspflicht
Nachprüfung	175 / 200	85 / 200
Regelungen zu Untersuchungen in der Nachprüfung	75 jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal pro Jahr ärztliche Untersuchungen	75 jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal pro Jahr ärztliche Untersuchungen
Meldepflicht bei gesundheitlicher Verbesserung oder Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Leistungsfall	100 keine bedingungsseitige Regelung	10 Wegfall der Berufsunfähigkeit, sowie Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit müssen unverzüglich angezeigt werden
Nachversicherungsgarantie (obligatorisch)	1305 / 1800	0 / 1800
Möglichkeit der Nachversicherungsgarantie	100 ja	0 nein
Besondere Regelungen im Rahmen der Nachversicherungsgarantie	0 ist der Versicherte bei Abschluss des Vertrags Schüler, Student oder Hausfrau/-mann, wird der ausgeübte Beruf zum Zeitpunkt der Nachversicherung für die Berechnung des Beitrags für den neuen Vertrag berücksichtigt; Studienanfänger können die ursprüngliche Berufsunfähigkeitsrente um das Doppelte erhöhen (max. 24.000 €)	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Verlust der Nachversicherungsgarantie (außer bei Eintritt des Versicherungsfalls zum Zeitpunkt der Beantragung)	0 wenn die Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird

Einkommens- und Angemessenheitsregelungen	90 max. 70% des letzten Bruttojahreseinkommens der VP, bei Selbständigen 70% des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Ereignisunabhängige Ausübung der Nachversicherungsgarantie	35 innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 40. Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Möglichkeit bis zum Alter 20	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Fristen zur Ausübung der Nachversicherungsgarantie	80 6 Monate	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Bedingungsseitige Regelung der Nachversicherungsgarantie	100 ja	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Abschluss einer Berufsausbildung (einschließlich Studium)	100 Berufseinsteiger, die eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben, können die ursprüngliche Berufsunfähigkeitsrente um das Doppelte erhöhen (max. 30.000 €)	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Abschluss einer Finanzierung	70 ab 50.000 € Darlehenssumme zur Finanzierung, Aus- oder Umbau einer Immobilie	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei einer Einkommenserhöhung	100 ab einer jährlichen Bruttoeinkommenserhöhung von 10% aus nicht selbstständiger Tätigkeit; bei selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 30% im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Jahre	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Abschluss einer beruflichen Qualifikation	70 ja, bei Abschluss einer Meisterprüfung, bei Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung, wenn eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Erwerb einer Immobilie	70 ab 50.000 € Finanzierungssumme einer gewerblich oder selbst genutzten Immobilie	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Existenzgründung	100 sofern hauptberuflich	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Geburt eines Kindes	100 ja	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Heirat	100 ja	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Alters- oder Laufzeitbeschränkungen	90 bis Alter 50 der VP	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird

Bedingungen der Vertragserweiterung bzw. des Neuvertrages	50 die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Versicherungsbedingungen	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Rechnungsgrundlagen der Vertragserweiterung bzw. des Neuvertrages	50 sofern tariflich und aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen möglich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses gültigen Rechnungsgrundlagen; ansonsten oder auf Wunsch, die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen	0 entfällt, da keine Nachversicherungsgarantie angeboten wird
Rentensteigerung im Leistungsfall	596 / 600	221 / 600
Höhe der Rentensteigerung aus Überschuss im Leistungsfall (2018)	100 1,85	76 1,40
Höhe der Rentensteigerung aus Überschuss im Leistungsfall (2019)	100 1,85	76 1,40
Höhe der Rentensteigerung aus Überschuss im Leistungsfall (2020)	96 1,53	69 1,10
Mitversicherung einer garantierten Rentensteigerung im Leistungsfall	100 ja, garantierte Rentensteigerung zwischen 1% - 3% gegen Mehrbeitrag (garantierte Rentensteigerung bei Vereinbarung einer Karenzzeit nicht möglich)	0 keine Angaben
garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall in Höhe von 1%	100 ja, gegen Mehrbeitrag	0 nein
garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall in Höhe von 2%	100 ja, gegen Mehrbeitrag	0 nein
Überschussverwendungsarten - Anwartschaft	100 / 100	100 / 100
Möglichkeit der Sofortverrechnung	100 ja	100 ja
Umorganisation	755 / 800	500 / 800
Bedingungsgemäße Leistungen zur Umorganisation	65 Umorganisationshilfe in Höhe von 6 Monatsrenten, wenn eine Rente mitversichert ist und die verbleibende Leistungsdauer für die Rente noch mindestens zwölf Monate beträgt; Anrechnung der Leistung bei BU aus gleichem medizinischen Grund innerhalb von 6 Monaten	0 nein
Regelungen zur Umorganisation von Arbeitnehmern	100 keine Umorganisation von Arbeitnehmern vorgesehen	100 keine Umorganisation von Arbeitnehmern vorgesehen
Regelungen zur Umorganisation von Selbständigen	100 zumutbare Umorganisation, sofern wirtschaftlich zweckmäßig, Berücksichtigung der Stellung im Betrieb, der Gesundheit und des Einkommens (Einkommensminderung von 20% oder mehr ist nicht zumutbar)	100 Umorganisation möglich, sofern betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll, VP unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse, Ausbildung, Erfahrung und Lebensstellung weiterhin leitend tätig sein kann; eine durchschnittliche Einkommensminderung von mehr als 20% bezogen auf die letzten drei Jahre ist unzulässig

Regelungen zur Umorganisation von Selbständigen und Freiberuflern	100 ja, für Selbstständige	100 ja
Regelungen zur Umorganisation von Angestellten mit Weisungs- und Direktionsbefugnis	100 keine Umorganisation von Angestellten mit Weisungs- und Direktionsbefugnis vorgesehen	100 keine Umorganisation von Angestellten mit Weisungs- und Direktionsbefugnis vorgesehen
Definition der zumutbaren Einkommensminderung bei Umorganisation	100 ja	100 ja
Verzicht auf Prüfung der Umorganisation bei Kleinbetrieben	90 Verzicht auf Prüfung der Umorganisation bei Betrieben mit weniger als 5 Mitarbeitern, sofern in den letzten zwei Jahren durchgehend weniger als 5 Mitarbeiter beschäftigt wurden	0 nein
Verzicht auf Prüfung der Umorganisation bei Selbständigen	100 ja, sofern der Selbstständige eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens zu 90% der täglichen Arbeitszeit kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt	0 nein
Unterstützung in der Entscheidungsphase	290 / 400	250 / 400
Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	100 ja, auf Wunsch / auf Antrag	100 ja, auf Wunsch / auf Antrag
Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	100 keine	100 keine
Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge	90 Rückzahlung in einem Betrag, Ratenzahlung über max. 48 Monate, sofern möglich kann Ausgleich auch durch Verrechnung mit vorhandenem Deckungskapital (Verringerung der Versicherungsleistungen) erfolgen	50 Ratenzahlung über max.12 Monate
Leistung bei Arbeitsunfähigkeit	0 nein	0 nein
Unterstützung in der Leistungsphase	100 / 100	0 / 100
Anspruch auf Beratung im Leistungsfall	100 Unterstützung bei Fragen zur Beantragung von Leistungen, zum Verfahren der Leistungsprüfung, zum Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigung, zu geeigneten Ansprechpartnern hinsichtlich medizinischer und beruflicher Reha-Maßnahmen, zur Beschreibung der ausgeübten beruflichen Tätigkeit sowie zu Fragen der betrieblichen Umorganisation bei Selbständigen	0 keine Angaben
Versicherte Leistungen	0 / 100	0 / 100
Möglichkeit zum Abschluss einer lebenslangen Rente	0 nein	0 nein
Verweisung	600 / 600	600 / 600

Unterschiede zur Verweisung bei Erst- und Nachprüfungsverfahren	100 konkrete Verweisung unter Berücksichtigung neu erworbener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten	100 konkrete Verweisung unter Berücksichtigung neu erworbener beruflicher Fähigkeiten
Möglichkeit der konkreten Verweisung	100 unter Wahrung der Ausbildung, Erfahrung und Lebensstellung, sowie gesundheitlicher Zustand	100 unter Wahrung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Lebensstellung
Verweisung auf vorherige Berufe im Falle eines Berufswechsels	100 nein, da keine bedingungsseitige Regelung	100 nein, da keine bedingungsseitige Regelung
Verzicht auf abstrakte Verweisung im Erstprüfungsverfahren	100 ja	100 ja
Verzicht auf Verweisung während einer Umschulung oder Reha-Maßnahme	100 entfällt, da genereller Verzicht auf abstrakte Verweisung	100 entfällt, da genereller Verzicht auf abstrakte Verweisung
Abweichende Regelungen zur Verweisung im Nachprüfungsverfahren	100 keine negativen Abweichungen	100 keine negativen Abweichungen

Anzeige-Einstellungen:

Ansichtsmodus "Ampel"

Sortierung nach Kriterien, A-Z, aufsteigend

Das Verfahren

Der **Bedingungsvergleich** basiert auf Leistungsbewertungen der Ratingagentur Franke und Bornberg GmbH, aufbereitet und dargestellt von der Franke und Bornberg Research GmbH - im Folgenden einheitlich Franke und Bornberg genannt. Mit über 20-jähriger Erfahrung gehört Franke und Bornberg zu den führenden Unternehmen für Versicherungsanalysen in Deutschland und ist fachlich und wirtschaftlich unabhängig. Die Grundlage der Analyse bilden ausschließlich die Versicherungsbedingungen der Versicherer sowie ergänzende verbindliche Vertragsunterlagen.

Die Gesamtwertung

Für die **Gesamtwertung** wurde von Franke und Bornberg für jeden Produktbereich eine Vielzahl an Kriterien aus verschiedenen Leistungsbereichen analysiert und je nach Qualität mit einer Bewertungspunktzahl versehen. Die Gesamtwertung zeigt für die dargestellten Versicherungstarife das Verhältnis von erreichter zu möglicher Gesamtpunktzahl als Prozentwert an. Ein Wert von mindestens 75% wird in der Graphik grün, zwischen 25% und 74% gelb und unter 25% rot angezeigt. Ist ausschließlich der Produktbereich vorgegeben ohne Nennung eines konkreten Tarifs, wird eine Spanne der Bewertungen aller von Franke und Bornberg untersuchten Tarife der gewählten Gesellschaft für diesen Produktbereich ausgewiesen. Ist das Abschlussjahr bekannt, werden nur die Tarife aus diesem Jahr berücksichtigt.

Die Gesamtwertung setzt sich aus einer Vielzahl aus Leistungskriterien zusammen und stellt eine Einschätzung der Qualität der Versicherungsbedingungen im Allgemeinen dar, ohne besondere persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die Detailauswertung

Mit dem Bedingungsvergleich wird über die Gesamtwertung eines Tarifs hinaus ein Einblick in ausgewählte Leistungsdetails ermöglicht, sofern der bisher versicherte Tarif bekannt ist. Hierfür stellt Franke und Bornberg die konkreten Regelungen aus den Versicherungsbedingungen in einer kurzen, verständlichen Form dar, so dass der bisherige Tarif einem anderen Tarif gegenübergestellt und Leistungsdetails miteinander verglichen werden können.

Eine zusätzliche Orientierungshilfe bilden die farblichen Grafiken, die sowohl für den bisherigen als auch den verglichenen Tarif den erreichten Qualitätsgrad für den jeweiligen Leistungsbereich veranschaulichen. Die farbliche Einordnung erfolgt gemäß der oben beschriebenen Systematik.

Hinweise zur Darstellung

Bitte beachten Sie: Diese Auswertung wurde mit einem so genannten Vergleichsprogramm von Franke und Bornberg erstellt. Die Darstellung der Kriterien kann in Kreis- oder Balkenform oder durch Einfärbung zur Anzeige des Erfüllungsgrades erfolgen. Die ausgewiesenen Informationen stellen eine Bewertung im Marktvergleich dar. In Abhängigkeit von der ausgewählten Darstellungsform gilt: je länger der Balken bzw. je höher der Erfüllungsgrad, desto besser wurde die Regelung im Marktvergleich bewertet.

Die Darstellung der Tarife erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher bei Franke und Bornberg erfassten Tarifoptionen, unabhängig davon, ob der tatsächlich bestehende Vertrag diese Optionen enthält. Somit kann die Darstellung Leistungsdetails beinhalten, die der bestehende Versicherungsvertrag gegebenenfalls nicht aufweist. Die Darstellung bietet somit nur eine erste Orientierung zum Tarifvergleich. Im Zweifel empfiehlt sich eine detaillierte Prüfung durch einen Spezialisten.

Auch wenn der angebotene Tarif durchweg mindestens die gleichen Leistungen aufweist wie der bestehende Tarif, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der bestehende Tarif in einzelnen Regelungen vorteilhafter ist. Die Aussagen zu bestehenden Tarifen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Tarife. Mögliche Nachträge zu bestehenden Verträgen fließen daher nicht in die Analyse ein.

Bei einigen Versicherungsarten ist das Thema Gesundheitszustand der versicherten Person von besonderer Bedeutung. Bei diesen Versicherungsarten können schon leichte Veränderungen des Gesundheitszustandes der versicherten Person dazu führen, dass der neue Versicherer einen Antrag ablehnt, oder Zuschläge, Ausschlüsse und/oder Laufzeitbegrenzungen verlangt.

In keinem Fall sollten Sie einen bestehenden Vertrag kündigen, bevor Versicherungsschutz durch einen neuen Versicherer besteht!

Haftungshinweise zu den hinterlegten Daten und Informationen von Franke und Bornberg

Die angebotenen Daten und Informationen sind möglicherweise nicht aktuell, richtig oder permanent verfügbar. Die Daten und Informationen von Franke und Bornberg erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertungen und der enthaltenen Versicherungsprodukte. Die Nutzung der angebotenen Daten und Informationen erfolgt auf eigenes Risiko. Ein vollständiger Vergleich von Versicherungsprodukten lässt sich mit dem Vergleichsprogramm von Franke und Bornberg allein nicht durchführen. Die Daten, Informationen und Bewertungen basieren auf sorgfältigen Recherchen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren. Die Bewertungen können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Franke und Bornberg haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe ihres Programms durchgeführten Beratung und/oder der daraus resultierenden Empfehlung eines Dritten als Programmverwender.

Franke und Bornberg haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nach den folgenden Maßgaben:

- (1) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet Franke und Bornberg nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Franke und Bornberg, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss unmittelbarer und/oder Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, ausgebliebener Einsparungen etc. begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Einschränkungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten auch zu Gunsten der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

Impressum

Das Copyright liegt bei der Franke und Bornberg GmbH und der Franke und Bornberg Research GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Inhalte, Bilder und Struktur der Programme der Franke und Bornberg Research GmbH unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Die Verbreitung oder Veränderung des Inhalts dieser Seiten ist nicht gestattet.

Franke und Bornberg GmbH
Prinzenstraße 16 · D-30159 Hannover
Telefon +49 (0) 511 357717 00 · Telefax +49 (0) 511 357717 13
Ust. Identnr. DE 21 883 1720
info@franke-bornberg.de

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 60044, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer Michael Franke und Katrin Bornberg.

Franke und Bornberg Research GmbH
Prinzenstraße 16 · D-30159 Hannover
Telefon +49 (0) 511 357717 00 · Telefax +49 (0) 511 357717 13
Ust. Identnr. DE 21 302 2504
info@fb-research.de

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58990, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer Michael Franke und Katrin Bornberg.